Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach BBiG

Zwischenprüfung 2022 im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r Einstellungsjahr 2020

Prüfungsgebiet: Haushaltswesen und Beschaffung

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

		zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil Beschaffung		(26)			
Aufgabe 1					
Erstellung der Vergabeunterlagen mit Leistungsbeschreibung	3				
Angebotsabgabe 7					
Bedarfsermittlung					
Prüfung der Angebote	9				
Prüfung der Ausschreibungspflicht/Auswahl des Vergabeverfahrens	4				
Zuschlagserteilung		40			
Bekanntmachung der Vergabe		12			
Information nicht berücksichtigter Bieter, Vergabedokumentation					
Wertung der Angebote	10				
Kostenschätzung/Ermittlung des Auftragswertes					
Anfordern/ Versand der Vergabeunterlagen	6				
Verwahrung und Öffnung der Angebote	8				
Aufgabe 2.1					
Bei Vergaben nach VOL/A gilt, dass bei der Angebotsöffnung die Bieter <u>nicht anwesend</u> sein dürfen, <u>§ 14 Abs. 2 Satz 2 VOL/A</u> . Ferner darf über den <u>Preis nicht verhandelt werden</u> , <u>§ 15 VOL/A</u> . Frau Fleißig darf bei der Angebotsöffnung <u>nicht</u> anwesend sein.					

Aufgabe 2.2 Der Wettbewerbsgrundsatz fordert, dass möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Leistungen anzubieten. Dies geschieht mit Hilfe einer öffentlichen Ausschreibung, § 2.2 Abs. 1.5.1 und § 3 Abs. 1.5.1 VOU/A. Alterdings betragen im vorliegenden Fall die Anschaftungskosten der Büromöbel nur ca. 26,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind damit größer als 2,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR. Sie sind für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 1		zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Der Wettbewerbsgrundsatz fordert, dass möglichst vielen Bletem die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Leistungen anzubieten. Dies geschieht mit Hilfe einer öffentlichen Ausschreibung. § 2 Abs. 1.S. 1. und § 3. Abs. 1.S. 1. VOL/A. Alterdings betragen im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 26.000 EUR. Sie sind damit größer als 20.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR netto. Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewethbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis, steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3. Abs. 4.0 VoL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verfetzung des Wettbewerbsgrundsalzes vor. 1 (14) Teil Hausshalt (38) Aufgabe 3 Es ist uprüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzungen des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzungen des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind kredite unter Voraussetzungen des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind kredite unter Voraussetzungen des § 99 Abs. 5. KVG LSA sind kredite unter Voraussetzung des Finanzierung ausscheidet. Verleitung unter Voraussetzungen des Perinazierung ausscheidet. Verleitung der Büromöbel unter eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition inst alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling dine Begriffserklärung gleich mit der Prüfling der Büromöbel unter	Aufgabe 2.2				
Bieterm die Gelegenheit gegeben werden soli, ihre Leistungen anzubieten. Dies geschieht mit Hilfe einer öffentlichen Ausschreibung, § 2 Abs. 1 S. 1 VoUA. Alterdings betragen im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 26.00 EUR. Sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR sie sie sie sie sie sie se sech fahrt der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOLVA. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 1	_				
anzubieten. Dies geschieht mit Hilfe einer öffentlichen Ausschreibung, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1 VOL/A. Alterdings betragen im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 26.000 EUR. Sie sind damit größer als 20.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR. Sie sind damit größer als 20.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR. Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohn ette. Eliahahmeweitbeweit zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 1 Aufgabe 2 gesamt Teil Haushalt 3 (38) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA vind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Vorfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Aussahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffung der Elberführt ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfting ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfting der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabflüss LH.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung 1 vorliegt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabflüss LH.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung 2 pehinen zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände. die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfting ohne Begriffserklärung der Büromöbel stellt eine Investition auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungsevormögen ei		1			
Dies geschieht mit Hilfe einer öffentlichen Ausschreibung, § 2 Abs. 1.S. 1 und § 3 Abs. 1.S. 1 VOU/A Allerdings betragen im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 26.000 EUR. sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR sie sind damit größer als 2.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR elto. Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 4.1 Aufgabe 2 gesamt 1.2 Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 4.1 Aufgabe 2 gesamt 1.2 Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 4.1 Aufgabe 3 Es siz up rüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Verämderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfling ohne Begriffserklärung der Büromöben, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Tatbestand Anscha		•			
Albs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1 VOL/A Allerdings betragen im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 26.000 EUR. Sie sind damit größer als 20.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmeweitbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt Teil Haushalt (38) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA va. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Verfänderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfting ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB begrint. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i H.V. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung 1 vorliegt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i H.V. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung an Anlagevermögen in der Prüfung der Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB begrint. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i H.V. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung an Anlagevermögen in Sein siemen vor und damit zum Anlagevermögen. Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, 9g) KomHVO zur					
Allednigs betragen im vorliegenden Fall die Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 26.000 EUR. Sie sind damit größer als 20.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR netto. Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmeweitbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt (14) Teil Haushalt Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Li. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine anderer Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüflung ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung der Tüb beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgeenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfling ohne Begriffserklärung siehen handen. Prüfling der Führe		2			
Anschaffungskosten der Büromöbel nur ca. 26.000 EUR sie sind damit größer als 20.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR netto. Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmeweitbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, §3 Abs. 4 b VoU/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsalzes vor. Aufgabe 2 gesamt (14) Teil Haushalt (38) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investlitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. L. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist altermativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabflüss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgengenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: der Punkt für die Definition inst altermativ zu vergeben, wern Anlagevermögen ein Vermögensgen der Vermögensgensgenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: der Jenker der Büromöbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Ernwerb der Büromöbel sind zudem 1 z					
sind damit größer als 20.000 EUR und kleiner als 50.000 EUR netto. Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Misseynhätnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt (14) Teil Haushalt (38) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin musse se sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung der Täb beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsablius i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgeenstände. 2 der Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anlagevermögen. Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Die Stormöbel sind zudem Anlagevermögen. Die Stormöbel sind zudem Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungs- oder Herstellungskosten: 1 LZP Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der					
isin damit größer als 20,000 EUR und kleiner als 50,000 EUR neito. Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilinahmeweitbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Weitbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt Teil Haushalt Aufgabe 3 gesamt Teil Haushalt Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserkfarung gleich mit der Prüfung der IB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: andag Definition investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Investition dar		2			
Es ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt Teil Haushalt Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist altermativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der 118 beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum den Begeriffserklärung und damit zum Anlagevermögen in Versinderung der Büromöbel sehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel durch eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 A	9	_			
Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soli, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 1 Aufgabe 2 gesamt (14) Teil Haushaht (38) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Li. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüffing ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der 118 beginnt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen: Ober Berstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel das Anlagevermögen enhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen enhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffung der Büromöbel stellt eine Inhoht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs der Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel stell eine Investition dur. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Inkreditunfahme sind erfüllt.					
öffentliche Ausschreibung im Missverhältnis steht zum Wert der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt (14) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA v.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfling der TB beginnt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände. die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Es ist <u>eine beschränkte Ausschreibung ohne</u>				
offentliche Ausschreibung im wissvernatinis stent zum wert der Leistung, die erbracht werden soli, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. 1 Aufgabe 2 gesamt (14) Teil Haushalt (38) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Deschaffung der Büromöbel durch eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der Aufwand für eine	0			
der Leistung, die erbracht werden soll, § 3 Abs. 4 b VOL/A. Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt (14) Teil Haushalt (38) Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA va. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine [Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel durch eine Investition der. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		2			
Das kann im vorliegenden Fall bejaht werden (siehe Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt Teil Haushalt Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel durch eine Inzereptionis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Bearbeitungshinweise). Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt Teil Haushalt Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung ohne Begriffserklärung siehen nich verstellen vorsiegt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen ile Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Es liegt keine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes vor. Aufgabe 2 gesamt (14) Teil Haushalt Aufgabe 3 Es its zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prülling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss I.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögens die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt. (15)		1			
Aufgabe 2 gesamt Teil Haushalt Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, de Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Teil Haushalt Aufgabe 3 Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		<u>-</u>			
Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegte eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2) ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Teil Haushalt	(38)			
ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten is.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Aufgabe 3				
ein Kredit aufgenommen werden darf. Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten is.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Es ist zu prüfen, ob für den Erwerb der Büromöbel (Aufgabe 2)				
Gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA sind Kredite unter Voraussetzung des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
des § 99 Abs. 5 KVG LSA u.a. nur für Investitionen zulässig. Vorrauseitzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten is.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		_			
Vorrausetzungen des § 99 Abs. 5 KVG LSA sind, dass eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Verfänderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		2			
andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		1			
Lt. Bearbeitungshinweis stehen keine anderen Finanzmittel zur Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		ı			
Verfügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Vertügung, sodass eine andere Finanzierung ausscheidet. Weiterhin muss es sich bei der Beschaffung der Büromöbel um eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		1			
eine Investition handeln. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		-			
Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt. 2 Handermögens, die Vergeben, wergeben, wergebe					
Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem 1 ZP Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine 1 Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfling der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Nach § 11 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind Investitionen				
Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen. Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfling der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Auszahlungen zur Veränderung des Anlagevermögens, die	0			
Hinweis: der Punkt für die Definition ist alternativ zu vergeben, wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüflung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		2			
wenn der Prüfling ohne Begriffserklärung gleich mit der Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Prüfung der TB beginnt. Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Tatbestand Auszahlung: Vom Konto der Stadt entsteht ein Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Liquiditätsabfluss i.H.v. 26.000 Euro, so dass eine Auszahlung vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
vorliegt. Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		4			
Tatbestand Anlagevermögen: Nach § 34 Abs. 2 KomHVO gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	•	ı			
gehören zum Anlagevermögen die Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine 1 Kreditaufnahme sind erfüllt.					
die dauernd der latigkeit der Kommune dienen. Hinweis: analog Definition Investition Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		2			
Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		_			
zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	Die Büromöbel gehören nach § 46 Abs. 3 Nr. 1b, gg) KomHVO				
Anlagevermögen. Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.	zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum	3			
Da sich mit der Anschaffung der Möbel das Anlagevermögen erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
erhöht, liegt eine Veränderung vor. Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		-			
Tatbestand Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Die Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		1			
Auszahlung zum Erwerb der Büromöbel sind zudem Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Anschaffungskosten i.S.d. § 38 Abs. 2 KomHVO. Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		1 7 D			
Zwischenergebnis: Die Beschaffung der Büromöbel stellt eine Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.		1 ZP			
Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine Kreditaufnahme sind erfüllt.					
Investition dar. Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine 1 Kreditaufnahme sind erfüllt.		1			
für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine 1 Kreditaufnahme sind erfüllt.		I			
für eine Finanzierung der Büromöbel durch eine 1 Kreditaufnahme sind erfüllt.	Ergebnis: Die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 KVG LSA				
Kreditaufnahme sind erfüllt.		1			
(15)					
Autoane sidesamt		(15)			
Adiguado o godulit	Aufgabe 3 gesamt	. ,			

		zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Aufgabe 4.1					
Produkt:	6111	1			-
Konto/Ansatz					
EP	4032 → 150.000 EUR	1,5			
FP	6032 → 150.000 EUR	1,5			
Aufgabe 4.2		•			
Produkt:	3651	1			
Konto/Ansatz	•				
EP	5211 → 20.000 EUR	1,5			
FP	7211 → 20.000 EUR	1,5			
Aufgabe 4.3					
Produkt:	2721	1			
Konto/Ansatz	·				
EP	5232 → 2.000 EUR	1,5			
FP	7232 → 2.000 EUR	1,5			
Berechnung of	des Ansatzes: 5 (08 bis 12) * 400 EUR	1			
Aufgabe 4.4					
Produkt:	2811	1			
Konto/Ansatz	•				
EP	5241 → 5.000 EUR	1,5			
FP	7241 → 5.000 EUR	1,5			
Aufgabe 4.5					
Produkt:	2111	1			
Konto/Ansatz	•				
EP	5711 → 100 EUR	1,5			
FP	7831 → 4.800 EUR	1,5			
Berechnung of	der Abschreibung: 4.800 EUR / 20a = 240 EUR /a	2			
240 EUR/a *	5 Monate / 12 Monate/a = 100 EUR	2			
Aufgabe 4 gesamt Hinweis zur Bewertung: pro richtigem Konto ein Punkt, pro richtigem Betrag 0,5 Punkte (es muss erkennbar sein, dass die Haushaltsansätze sowohl für den Ergebnisplan als auch für den Finanzplan gelten - z.B. jeweils 2.000 EUR = 1 Punkt).		(23)			
Zwischensumme:					
Aufbau, Dars	tellung, Gedankenführung:	4			
Leistungspunkte: 68		68			
Rangpunkte:					

					T
	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	68,00		66,64	15	1 (sehr gut)
unter	66,64	bis	64,60	14	1 (sehr gut)
unter	64,60	bis	62,56	13	1 (sehr gut)
unter	62,56	bis	60,52	12	2 (gut)
unter	60,52	bis	57,80	11	2 (gut)
unter	57,80	bis	55,08	10	2 (gut)
unter	55,08	bis	52,36	9	3 (befriedigend)
unter	52,36	bis	48,96	8	3 (befriedigend)
unter	48,96	bis	45,56	7	3 (befriedigend)
unter	45,56	bis	42,16	6	4 (ausreichend)
unter	42,16	bis	38,08	5	4 (ausreichend)
unter	38,08	bis	34,00	4	4 (ausreichend)
unter	34,00	bis	29,92	3	5 (mangelhaft)
unter	29,92	bis	25,16	2	5 (mangelhaft)
unter	25,16	bis	20,40	1	5 (mangelhaft)
unter	20,40	bis	0,00	0	6 (ungenügend)